

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der anderen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Rotenburg(Wümme) vom 27.09.2007 zuletzt geändert durch Satzung am 19.11.2020

Gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom [13. Oktober 2021 \(Nds. GVBl. S. 700\)](#) wurde die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom [04.05.2022](#) beschlossen.

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses, einer Fraktion des Rates oder des Ortsrates erhalten Sitzungsgeld

a) die Ratsmitglieder in Höhe von je **33,00** Euro

b) die Ortsratsmitglieder in Höhe von je **20,00** Euro.

c) Die oder der Ratsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit als Ratsvorsitzende/r ein doppeltes Sitzungsgeld.

Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. gewährt, zu denen vom Verwaltungsausschuss oder vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin eingeladen und die Notwendigkeit der Gewährung des Sitzungsgeldes den Umständen nach von den jeweils Einladenden festgestellt wird.

Bei Vertretungssituationen im Laufe einer Fachausschuss-Sitzung hat nur das zuerst anwesende Ratsmitglied Anspruch auf Sitzungsgeld.

Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Ratsmitglieder für die Ausübung des Mandats eine Aufwandsentschädigung von monatlich **48,00** Euro, die Ortsratsmitglieder von monatlich **25,00** Euro.

Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen und der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes.

Die außerhalb des Stadtkerns von Rotenburg (Wümme) wohnenden Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die in Ausübung des Mandats entstehenden Fahrtkosten von der Wohnung bis zur Tagungsstätte und zurück – unabhängig von der Art des Verkehrsmittels – eine Fahrtkostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr werden auf Nachweis bis zur Höhe von **12,00** Euro je angefangene Stunde erstattet.

Eine angefangene Stunde bis 30 Minuten wird als halbe Stunde und über 30 Minuten als ganze Stunde abgerechnet.

(3) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Rats- und Ortsratsmitglieder Sitzungsgeld sowie Fahrtkostenersatz nach Abs. 1 und Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 2 Verdienstausschlag

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 und 3 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstausschlages. Er wird nach Stunden berechnet und beträgt höchstens **20,00** Euro pro Stunde. Dabei ist für den Weg vor und nach einer Sitzung, Veranstaltung usw. ein Zuschlag bis zu je $\frac{1}{2}$ Stunde zu machen, soweit diese Zeiten innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit des/der Anfordernden liegen.

Verdienstaussfall wird auf Antrag gewährt für die Mandatswahrnehmung in der Zeit von 7.00 bis 12.00 h und 13.00 bis 18.00 h.

Selbständig Tätigen kann über den vorgenannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstaussfall bis längstens 20.00 h, höchstens für 8 Stunden/Tag, gewährt werden; § 1, Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Verdienstaussfall und Pauschalstundensatz werden nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach ihrem Entstehen geltend gemacht werden.

(2) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, die einen Haushalt mit mindestens 2 oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von **12,00** Euro. Entsprechendes gilt für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene und nachgewiesene Nachteile.

§ 3

Aufwandsentschädigung der mit besonderen Funktionen betrauten Rats- und Ortsratsmitglieder

(1) Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

a) die stv. Bürgermeister*innen	280,00 Euro
b) die Fraktionsvorsitzenden	
bis 5 Fraktionsmitglieder	195,00 Euro
von 6 bis 10 Fraktionsmitglieder	230,00 Euro
über 10 Fraktionsmitglieder	280,00 Euro
c) die Ortsbürgermeister*innen von je	125,00 Euro
d) wenn der/die Ortsbürgermeister*innen zugleich alle Hilfsfunktionen für die Verwaltung nach der Hauptsatzung erfüllen, zusätzlich	125,00 Euro
e) die 1. Vertreter/innen der Ortsbürgermeister/innen von je	55,00 Euro
f) für Wegemeister*innen in den Ortschaften, sofern diese Hilfsarbeiten für die Verwaltung wahrnehmen	55,00 Euro

(2) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Bürgermeister*in bestimmen, dass Teile ihrer Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 Buchstabe b) an einen oder mehrere andere fraktions- oder gruppenangehörige Ratsmitglieder zu zahlen sind. In der schriftlichen Erklärung ist die Verteilung betragsmäßig oder prozentual unter namentlicher Nennung der jeweils begünstigten Fraktions- oder Gruppenmitglieder zu bestimmen. Die Erklärung wird ab dem auf den Zugang beim/bei der Bürgermeister*in folgenden Kalendermonat wirksam.

(3) Die Aufwandsentschädigung geht auf den Vertreter/die Vertreterin über, wenn der Empfänger seine Aufgaben ununterbrochen länger als 1 Monat nicht wahrnimmt; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Eine nach Abs. 1e dem/der Vertreter*in zustehende Aufwandsentschädigung wird angerechnet.

§ 4

Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers in Borchel

- (1) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin der Ortschaft Borchel erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 230,00 Euro.
- (2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Entschädigung der Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen und sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles wird folgenden ehrenamtlich tätigen Personen monatlich eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt. Die monatlich berechnete Dienstaufwandsentschädigung gilt nur, wenn nichts anderes bestimmt worden ist.

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | dem/der Stadtbrandmeister*in von | 250,00 Euro |
| b) | der ständigen Vertretung des/der Stadtbrandmeister*in | |
| | aa) sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister*in von | 75,00 Euro |
| | bb) sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister*in | 100,00 Euro |
| c) | den Ortsbrandmeister*innen | |
| | aa) als Leiter*in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | 75,00 Euro |
| | bb) als Leiter*in einer Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt | 75,00 Euro |
| | cc) als Leiter*in einer Ortsfeuerwehr mit Feuerweherschwerpunkt | 125,00 Euro |
| d) | aa) als stv. Leiter*in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | 30,00 Euro |
| | bb) als stv. Leiter*in einer Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt | 30,00 Euro |
| | cc) als stv. Leiter*in einer Ortsfeuerwehr mit Feuerweherschwerpunkt | 50,00 Euro |
| e) | den Gerätewarten/Gerätewartinnen einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung und einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt für die 1. bis 4. Geräteeinheit | 11,00 Euro |
| | und für jede weitere Geräteeinheit | 7,00 Euro |
| | einer Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt für die 1. bis 4. Geräteeinheit | 19,50 Euro |
| | und für jede weitere Geräteeinheit | 13,50 Euro |

Die Feuerwehrfahrzeuge LF 8 mit Vorbaupumpe und eingeschobener TS, LF 10 (s), LF 10/6, LF 16, TLF 8, TLF 16, DLK23-12, SW, RW, GW, GW-Z werden als je zwei Geräteeinheiten, die übrigen Feuerwehrfahrzeuge als je eine Geräteeinheit gewertet.).

f)	den Stadtjugendwart*und den Betreuer*innen der Kinderfeuerwehren	40,00 Euro
g)	Jugendwarte der Ortsfeuerwehren	20,00 Euro
h)	Funkwarte	
	aa) in einer Ortswehr mit Grundausrüstung	15,00 Euro
	bb) in einer Ortswehr mit Feuerwehrstützpunkt	15,00 Euro
	cc) in einer Ortswehr mit Feuerweherschwerpunkt	30,00 Euro
	dd) Stadtfunkwart (jährlich)	50,00 Euro
i)	Atemschutzgerätewarte	
	aa) in einer Ortswehr mit Grundausrüstung	15,00 Euro
	bb) in einer Ortswehr mit Feuerwehrstützpunkt	15,00 Euro
	cc) in einer Ortswehr mit Feuerweherschwerpunkt	30,00 Euro
j)	Sicherheitsbeauftragte für Atemschutzgeräte (jährlich)	50,00 Euro
k)	Stadtpressesprecher der Freiwilligen Feuerwehr (jährlich)	50,00 Euro
l)	Der Brandmeister vom Dienst (BvD) erhält für eine 24 Stunden-	
	bereitschaft eine Aufwandsentschädigung in Höhe von	51,00 Euro

Die Dienstaufwandsentschädigung umfasst nicht den Verdienstaufschlag aufgrund einer Freistellung gemäß § 12 Absatz 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ist der/die Empfänger*in einer Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 länger als drei Monate ununterbrochen verhindert, seine/ihre Funktionen wahrzunehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Der/die Vertreter*in erhält für die über drei Monate hinausgehende Vertretung drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 (b) und (d) dem/der Vertreter*in zustehende Aufwandsentschädigung wird angerechnet.

(3) Die Entschädigung für den Verdienstaufschlag wird in den Fällen des § 33 Abs. 1 NBrandSchG in der jeweils geltenden Fassung auf höchstens 17,00 Euro je Stunde festgesetzt.

(4) Die Entschädigung für die Betreuung von Kindern entsprechend § 33 Abs. 2 NBrandSchG in der jeweils geltenden Fassung wird auf höchstens 8,00 Euro je Stunde festgesetzt.

(5) Alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an den Lehrgängen der Landesfeuerweherschule einheitlich und unabhängig von ihrem Verdienstaufschlag je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung in Höhe von 37,00 Euro.

(6) Für die von/vom dem/der Bürgermeister*in genehmigten Dienstreisen nach außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gezahlt, soweit diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden (z. B. Landesfeuerweherschule).

§ 6

Entschädigung für die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder und sonstige für die Stadt Rotenburg (Wümme) ehrenamtlich Tätigen

(1) Für andere Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, und sonstige für die Stadt ehrenamtlich Tätige gelten die Vorschriften des § 1 mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt wird, und zwar in Höhe von 26,00 Euro je Sitzung des jeweiligen Fachausschusses, dem sie angehören.

(2) Für die Erstattung des Verdienstausfalls gilt § 2 entsprechend

§ 7

Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten in Aufsichtsräten und anderen Organen gemäß § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG

Die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten im Aufsichtsrat der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH werden wie folgt festgesetzt:

Vorsitzende*r	175,00 Euro/Monat
stv. Vorsitzende*r	120,00 Euro/Monat
Mitglieder	35,00 Euro/Monat

§ 8

Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen

Die Schiedspersonen erhalten neben den Gebühren gemäß § 47 NSchÄG eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro/Monat.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg, den [04.05.2022](#)

(L. S.)

[Torsten Oestmann](#)
Bürgermeister